



Der Präsident des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43  
  
40002 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags  
- Präsidialbüro -

Eing. 04. JAN. 2000 Tgb. ....

Weiterleitung an:

<input type="radio"/> PS 1	<input type="radio"/> Direktor	<input type="radio"/> Vizepräsident/in
<input type="radio"/> PS 2	<input type="radio"/> GB I	<input type="radio"/> GB III
<input type="radio"/> PS 3	<input checked="" type="radio"/> GB II	<input type="radio"/> GB IV

Mit der Bitte um:

<input type="radio"/> Anweisung	<input type="radio"/> Großwortentwurf
<input checked="" type="radio"/> Stellungnahme	<input type="radio"/> Stellungnahme
<input type="radio"/> Anweisung	<input type="radio"/> Anweisung

Düsseldorf, 3. Januar 2000

**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung am 12./13. und 14. Januar 2000 übersenden wir Ihnen beigelegt die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Hauptgeschäftsführer

Hans Georg Crone-Erdmann

Anlage



**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen  
zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung  
in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz – 2. ModernG) und den Fragen der  
Ausschüsse für Verwaltungsstrukturreform und Kommunalpolitik aus Anlass der  
öffentlichen Anhörung am 12. - 14. Januar 2000**

**I. Bemerkungen zum Artikelgesetz**

1. Die Bemühungen, die Verwaltung auf der Ebene der Landesregierung, ihrer nachgeordneten Bereiche sowie im Zusammenhang damit bei Kommunen und Landschaftsverbänden zu modernisieren, wird von den Industrie- und Handelskammern als wichtige Zukunftsaufgabe gesehen und begrüßt. Es liegt auch im Interesse der Wirtschaft, leistungsfähige Verwaltungsstrukturen vorzufinden. Sie sind wichtige qualitative Rahmenbedingungen im weltweiten Wettbewerb der Standorte. Qualitätsorientiertes und modernes Verwaltungshandeln im Sinne einer Unternehmen-Kundenbeziehung ist eine besonders wirksame Form der Wirtschaftsförderung. Kalkulierbares und zügiges Verwaltungshandeln sowie rechtssichere Verwaltungsentscheidungen sind für die Unternehmen Kosten- und damit Wettbewerbsvorteile.

Die Industrie- und Handelskammern unterstützen deshalb das mit dem 2. Modernisierungsgesetz verfolgte Reformanliegen. Seine Konkretisierung bleibt allerdings weit hinter den politischen Ankündigungen und damit den Erwartungen der Wirtschaft zurück.

2. Für eine konsequente Verwaltungsmodernisierung hatte die Landesregierung 1998 vier Handlungsfelder vorgegeben:
  - Konsequente Aufgabenkritik und Vorschriftenüberprüfung
  - Binnenmodernisierung der Behörden und Einrichtungen
  - Optimierung des Verwaltungsaufbaus und der Behördenstrukturen
  - Unterstützung der Kommunen in ihren Reformbemühungen

Mit dem 1. und 2. Modernisierungsgesetz werden lediglich erste Ansätze zur Erledigung dieser Handlungsfelder angeboten. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf verdient aus der Sicht der Wirtschaft im eigentlichen Sinne nicht die Bezeichnung als Modernisierungsgesetz. Es handelt sich eher um ein Verwaltungsstrukturreformvorhaben als um eine tatsächliche Verwaltungsreform. Materielles Verwaltungshandeln wird in vielen Bereichen lediglich in der behördlichen Zuständigkeit neu geregelt. Ob damit tatsächlich mehr Effizienz in den Verwaltungsabläufen innerhalb der Landesregierung, bei den staatlichen Mittelbehörden und auf kommunaler Ebene erreicht wird, ist nur vage einzuschätzen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es wichtiger gewesen, in konkreter und konsequenter Aufgabenkritik bisher staatlich wahrgenommene Aufgaben zu durchforsten, auf die Notwendig-

keit ihres Fortbestandes zu überprüfen und mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip zu entscheiden, ob sie an gleicher Stelle wie bisher künftig wahrgenommen werden müssen.

Effizienzsteigerung bedeutet mehr als bloße Kosteneinsparung. Es reicht auf keinen Fall aus, einseitig einen Abbau bei der Exekutive anzustreben, ohne gleichzeitig die Fülle an umzusetzenden Vorschriften, Auflagen und Regulierungen zu lichten. Zum Prüfauftrag gehört es deshalb nicht nur zu entscheiden, wo Mittel eingespart werden sollen, sondern auch, welche Aufgaben entweder ganz entfallen oder privatisiert werden können.

Wenn Nordrhein-Westfalen einen maßgeblichen Schritt zur Verwaltungsmodernisierung gehen und damit seine Wettbewerbsposition als Wirtschaftsstandort verbessern will, müssen Vorarbeiten für ein 3. Modernisierungsgesetz schnellstmöglich aufgenommen werden. Materialien für Handlungsoptionen liegen seit Jahren in Gutachten von Deregulierungskommissionen, in Vorschlägen von Sachverständigenräten und auch aus dem Bereich der Wirtschaft vor.

Die Industrie- und Handelskammern bieten ausdrücklich an, als Vertreter der Wirtschaft an der Entwicklung weitergehender Modernisierungsvorstellungen für die Verwaltung mitzuwirken und unternehmerischen Sachverstand dabei einzubringen. In hier nur beispielhaft genannten zwei Bereichen liegen erhebliche Rationalisierungspotentiale, die durch Deregulierung und konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips aktualisiert werden können: Das Umweltverwaltungsrecht und das Gewerberecht. Straffung des Behördenaufbaus und die Delegation von Aufgaben sind wesentliche Instrumente, mit denen ohne Verzicht auf die geltenden Rechtsstandards Verwaltung effizienter, kostengünstiger und bürgernäher gestaltet werden kann. Die Modernisierungs- bzw. Verwaltungsstrukturenreformpolitik sollte in NRW dem Grundsatz verpflichtet sein: Privatisierung geht vor Kommunalisierung, Kommunalisierung vor Verstaatlichung zur Disposition stehender öffentlicher Aufgaben.

Diesem Grundsatz genügt das 2. Modernisierungsgesetz in seinem wesentlichen Kern nicht. Die Übertragung von neuen Aufgaben auf die Regionaldirektionen als staatliche Mittelbehörde sind weder eine Maßnahme der Entstaatlichung noch der Deregulierung. Die geplante Umverteilung und regionale Konzentration wichtiger Aufgabenfelder fördert vielmehr die Besorgnis, dass spezifische regionale Interessen bei gebündelter Regelungskompetenz nicht mehr den Stellenwert haben, den sie bisher in der dezentralisierten und stark kommunal bestimmten Entscheidungsstruktur hatten. Es muss in der Tat gefragt werden, ob die vorgesehenen Regelungen zur Verwaltungshierarchie z. B. in der Straßenbauplanung einen abgewogenen Interessenausgleich der Regionen ermöglicht und zu zügigeren Fachplanungen beiträgt.

Gleiches gilt im übrigen für die Bündelung der bergbaurelevanten Planungs- und Entscheidungskompetenzen. Es muss bezweifelt werden, ob bei der gegebenen Ferne der Regionaldirektion Arnsberg die Belange und Interessen des rheinischen Braunkohlereviere sachgerecht berücksichtigt werden können. Jedenfalls sollte erwogen werden, ob die organisatorische Verbindung von Bergbauverwaltung und Geologischem Landesamt in einer Fachbehörde nicht sinnvoller ist.

Im übrigen ist festzustellen, dass die Verlagerung eines bedeutenden Teils bisher in Selbstverwaltung von den Landschaftsverbänden wahrgenommener Aufgaben auf die Regionaldirektionen einer Verstaatlichung dieser Aufgaben gleichkommt. Hier wird ein deutlicher Kontrapunkt zu dem als Modernisierungsmaßnahme bezeichneten Vorhaben

gesetzt. Nicht weniger sondern mehr Staat ist die Folge. Ob damit ein Effizienzgewinn in Planungs- und sonstigen Verwaltungsverfahren erreicht wird, bleibt auch in der Begründung des Entwurfs eines 2. Modernisierungsgesetzes unbelegt.

3. Positiv bewerten die Industrie- und Handelskammern, dass den Regionalräten ein gestärktes Mitwirkungsrecht bei regional bedeutsamen Fördermaßnahmen zugestanden wird. Der Rechtfertigungszwang für von den Vorschlägen der Regionalräte abweichende Entscheidungen der Landesministerien trägt zur Transparenz bei und stärkt die regionale Komponente bei Förderentscheidungen. Über diese programmatische Verknüpfung von regionalen und Landesinteressen hinaus sollte es keinen Kompetenzzugewinn der Regionalräte geben. Dies gilt insbesondere für die häufig erhobene Forderung nach eigener Entscheidungsbefugnis über die Vergabe von Fördermitteln, die zur Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur oder auch zur Förderung von Betrieben unmittelbar zur Verfügung stehen. Um die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit von Verwaltungsentscheidungen sicherzustellen, muss dies Vorbehaltsbereich der Landesregierung bleiben.
  
4. Bei der angestrebten Bündelung und Konzentration von Verwaltungskompetenzen ist bedauerlicherweise die Umweltverwaltung nicht mit in den Blick genommen worden. Gerade hier sind nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern effizienzsteigernde Reserven vorhanden, die genutzt werden sollten, ohne dass dadurch das Umweltordnungsrecht und seine Überwachung beeinträchtigt würden. So könnten die Aufgaben des Landesumweltamtes als Landesoberbehörde auf die Regionaldirektionen übertragen oder auch selbst als Landesbetriebe neu organisiert werden. Dies müsste allerdings für jeden Regierungsbezirk gesondert erfolgen, um die „Kundennähe“ zur Wirtschaft zu gewährleisten. Die bisherigen Bezirksregierungen verfügen bereits über eine sehr gute umweltrechtliche und umwelttechnische Kompetenz. Mit der Verschmelzung des Landesumweltamtes in dem hier beschriebenen regionalisierten Sinne, ließe sich die bisherige Doppelgleisigkeit der Umweltverwaltung aufheben.
  
5. Ein im Prinzip richtiger, wenn auch nicht mit der notwendigen Konsequenz durchgeführter Reformschritt ist die Einrichtung von Landesbetrieben, die rechtliche unselbständig organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung übernehmen sollen. Nach der Legaldefinition sind sie erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet. Mit dieser Konstruktion ist weder eine Deregulierung erreicht noch auch nur der Form nach eine Privatisierung öffentlicher Aufgaben angestrebt. Wenn die Existenzsicherung derartiger Landesbetriebe durch Anschluss- und Benutzungszwang sichergestellt werden kann, ist seiner erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung wenig unternehmerische Perspektive und Aufgabenstellung vorgegeben. Aber auch dann, wenn Landesbetriebe sich tatsächlich im allgemeinen Wirtschaftsverkehr betätigen würden, also erwerbswirtschaftlich im engeren Sinne handeln wollen, ist dies in höchstem Maße problematisch. Die Reformdiskussion zu § 107 GO müsste sich hier wiederholen. Die staatlich gesicherte wirtschaftliche Substanz würde Landesbetriebe in die Lage versetzen, zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in Konkurrenz zu privaten Unternehmen zu treten und aufgrund günstiger Kostenstruktur mit konkurrenzlosen Preisen zu operieren.

Letztlich überrascht, welche Teilbereiche der Landesverwaltung in derartige Betriebe umgliedert werden sollen. Das bisherige Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, das Landesvermessungsamt und die Eichverwaltung werden als erste entsprechend dem

Kabinettsbeschuß vom 27.04.1999 in derartige Landesbetriebe überführt. Alle drei Bereiche hätten mit ihrer Aufgabenstellung auch unmittelbar privatisiert werden können, ohne dass dabei das Interesse an staatlich nachgefragten Dienstleistungen berührt oder Aufgaben mit Hoheitscharakter aufgegeben werden müssten.

6. Zu Artikel 33 und dem darin vorgesehenen Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr nehmen die Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebiets gesondert Stellung.

Im Namen aller Industrie- und Handelskammern ist festzuhalten, dass die abweichende Regelung in § 4 (Organe, Ausschüsse, Fraktionsbeirat) zu § 9 Abs. 6 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet nicht hinnehmbar ist.

Bisher waren die Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebiets als Vertreter der Wirtschaft und des gesamtwirtschaftlichen Interesses in der Verbandsversammlung als zugewählte Mitglieder vertreten. Eine derartige Vertretung soll nun weder in der Verbandsversammlung noch im Beirat verbindlich vorgesehen werden.

Statt dessen können zur Begleitung der Arbeit des Verbandes über den Beirat Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufgerufen werden. Damit ist keine am Gesamtinteresse der regionalen Wirtschaft ausgerichtete Beratung innerhalb des Verbandes zu gewährleisten. Es droht vielmehr die Gefahr der Polarisierung von Interessen bei Themen, für die die Tarifpartner institutionell nicht zuständig sind und daher auch nicht über die notwendige Beratungserfahrung und sachliche Kompetenz verfügen. Die mitgliedschaftliche Beteiligung der Kammern muss zumindest im Beirat sichergestellt werden. Dies entspricht im übrigen den Regelungen über die Besetzung der Regionalräte.

Nicht hinnehmbar ist insofern auch, dass die Berufung sachverständiger Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaft nur fakultativ erfolgen soll. Bei den weitreichenden Aufgaben und Kompetenzen der Agentur, von denen die Wirtschaft unmittelbar betroffen ist, muss ihre Beteiligung zumindest in beratender Form verbindlich sein.

## **II. Zu den Fragen der Ausschüsse**

### **Umweltschutzverwaltung und Arbeitsschutzverwaltung**

Eine Neuordnung der Umweltschutz- und Arbeitsschutzverwaltung sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Ist ihre Einbeziehung in das Gesetzesvorhaben sinnvoll?

Die Organisation der Umwelt- und Arbeitsschutz ist aus Sicht der IHKn nicht durchweg zufriedenstellend.

Zwischen dem Staatlichen Umweltamt und dem Amt für Arbeitsschutz gibt es fachliche Berührungspunkte. Die Aufgabenstellungen sind miteinander verwandt. Sie haben einen gemeinsamen Ansatzpunkt: den Betrieb. Insbesondere bei Störfallbetrachtungen. Die Aufspaltung des damaligen Gewerbeaufsichtsamtes war nicht erforderlich und erschwerte die gemeinsame Nutzung der - in erster Linie personellen - Ressourcen. Eine erneute Zusammenfassung

der Ämter erscheint zumindest in einigen Teilen des Landes denkbar und möglich; erster Grundsatz muss jedoch die Ortsnähe und Erreichbarkeit für die Unternehmen bleiben.

Eine Integration des Amtes für Arbeitsschutz und des Umweltamtes in die Regionaldirektion kommt deshalb nicht in Betracht, weil sie den räumlichen Bezug der Wirtschaft zu den beiden Ämtern spürbar verschlechtern würde. Betrieblicher Arbeits- und Umweltschutz aber können nur in Kenntnis der betrieblichen Besonderheiten und Belange betriebsgerecht gestaltet werden.

Doch es sind nicht nur räumliche Entfernungen, die gegen eine Integration der Umwelt- und Arbeitsschutzverwaltungen in die Regionaldirektionen sprechen:

Die bisher mit eigener Behördenstruktur versehenen Ämter verfügen über eine große politische Unabhängigkeit. Sie können sich auf Fachfragen beschränken. Das ermöglicht rasche Entscheidungen. Diese Vorteile könnten durch die Integration in eine Staatliche Regionaldirektion verloren gehen. Die Regionaldirektionen sollen als Bündelungsbehörden wirken und so in einer Hand verschiedene fachliche Aspekte zusammenfassen. Dieses könnte mit einem Verlust an Transparenz einhergehen. Fachliche Erwägungen könnten von fachfremden überlagert werden. Fraglich ist auch, ob die Verfahrensdauer nicht zunimmt.

Nicht zu übersehen ist, dass die Kommunen über den Regionalrat versuchen könnten, politischen Einfluss auf Genehmigungen nach dem BImSchG zu erlangen. Damit würde eine politische Einflussmöglichkeit wiederbelebt, die nach Abschaffung der Beschlussausschüsse in den 70er Jahren überwunden war. Die Verlagerung der Genehmigungsverfahren auf unabhängige Fachbehörden hat sich bewährt. Eine Zurückdrängung politischer Einflussnahme auf betriebliche Vorhaben und die Herstellung größerer Rechtssicherheit dürfte sich für die antragstellenden Unternehmen auszahlen. Sie trägt auch zur Beschleunigung der Verfahren bei.

Eine Integration der Aufgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzes in die Staatlichen Regionaldirektionen halten die Industrie- und Handelskammern deshalb für nicht sachgerecht.

Zur geplanten Eingliederung der Bergämter in die Regionaldirektion Arnberg wurde in den Bemerkungen zum 2. Modernisierungsgesetz (Teil I, 2. S. 2) Stellung genommen.

#### Ist es sinnvoll, die Umwelt- und Naturschutzverwaltung zu bündeln?

Der Naturschutz erscheint auf den ersten Blick als ein Aspekt des Umweltschutzes integrationsfähig. Der betriebliche Umweltschutz braucht aber klare Rahmenbedingungen, um die rasche Umsetzung von Investitionen zu ermöglichen. Der Naturschutz zeigt hingegen eine größere Abhängigkeit von politischen Entscheidungen und beinhaltet deshalb Unwägbarkeiten, die den betrieblichen Belangen nicht immer gerecht werden. Eine Bündelung von Naturschutz- und Umweltämtern würde die klare fachliche Arbeitsteilung zu Lasten der Betriebe verwässern. Sie erscheint deshalb nicht angebracht.

#### Welche Größe ist sinnvoll, um eine Behörde steuerbar zu halten?

Die Frage ist aus der Sicht des Staates und der Wirtschaft möglicherweise unterschiedlich zu beantworten. Der staatliche Durchgriff erscheint am besten durch eine straffe, aber auch tiefe Behördenstruktur gesichert. In der Konsequenz entstünden Strukturen mit geringer Entscheidungskompetenz vor Ort. Unternehmensnahe, rasche Entscheidungen würden gefährdet.

Aus der Sicht der Wirtschaft stehen dagegen die fachliche Kompetenz und die schnelle Entscheidung im Vordergrund. Das bedingt Betriebsnähe und die Abkoppelung von Entscheidungshierarchien. Diese Rahmenbedingungen werden am ehesten durch eine Ausgliederung der Aufgaben auf Stellen mit eigener Behördenstruktur gewährleistet. Das Beispiel des Staatlichen Amtes für Umweltschutz und des Amtes für Arbeitsschutz in Siegen zeigt, dass schlanke Einheiten diesen Aufgaben durchaus gerecht werden können.

Welche Schnittstellenprobleme gibt es bei den bestehenden Zuständigkeitsregelungen?

Die Umweltschutzämter und die Arbeitsschutzämter nehmen Aufgaben wahr, die einen gemeinsamen Anknüpfungspunkt haben: den Betrieb. Im Betrieb sind die Anforderungskataloge beider Ämter umzusetzen. Die Maßnahmen sind - wenigstens teilweise - untrennbar miteinander verknüpft. Aus der Sicht eines Betriebes gehören deshalb der Arbeitsschutz und der Umweltschutz zusammen

### Artikel 3

#### **Straßenplanung und Straßenbau**

Gibt es eine sachliche Notwendigkeit, den kommunal organisierten Straßenbau teilweise zu verstaatlichen?

Nein. Dafür spricht allenfalls, dass so die Aufgabenstellung und deren Finanzierung in einer Hand liegen.

Der Gesetzentwurf sieht in erster Linie eine entschädigungslose Umschichtung des im Straßenbau gebundenen Grundvermögens sowie sonstiger Vermögensgegenstände aus kommunaler Trägerschaft auf das Land vor. Im übrigen bedient sich das Land wie bisher im Rahmen der Straßenbauverwaltung der Dienste solcher Stellen, die diese Aufgaben bisher wahrgenommen haben, allerdings jetzt überführt in eine Mittelinstanz des Landes. Rationalisierungseffekte sind so zweifelhaft. Es ist deshalb fraglich, welche Motive letztlich entscheidend für den jetzt unterbreiteten Gesetzesvorschlag waren.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehen neue Aufgabenstellung vermittelt den beiden Regionaldirektionen Münster und Köln eine herausgehobene Stellung gegenüber den übrigen Regionaldirektionen. Sie sind für die Aufstellung und Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes und des Landesstraßenausbauprogramms zuständig und führen Abstimmungs- und Linienabstimmungsverfahren durch. Die Konzentration der Straßenplanung auf zwei Regionaldirektionen wird damit begründet, dass eine Verteilung der Straßenplanung auf alle fünf Regionaldirektionen zu einer Vielzahl neuer Schnittstellen zwischen Linienplanung, Entwurfsplanung, der Bauausführung und Straßenerhaltung führen und die Funktionsfähigkeit der Straßenbauverwaltung in Frage stellen würde. Außerdem sei es nicht möglich, fachspezifisches Personal in allen Regionaldirektionen vorzuhalten.

Die herausgehobene Bedeutung der beiden Regionaldirektionen Münster und Köln wird außerdem dadurch betont, dass sie für die Bewilligung der Bundes- und Landesmittel für den öffentlichen Personenverkehr zuständig sein sollen.

Den Regionaldirektionen insgesamt verbleibt die Zuständigkeit für Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bei Landes- und Kreisstraßen.

Es ist ungewiss, welchen Einfluss die Regionalräte in den beiden für die Wahrnehmung von Aufgaben des Straßenbaulastträgers zuständigen Regionaldirektionen auf die Planung und den Mitteleinsatz haben werden. Die Landesaufgaben müssen im Straßenbereich deutlich von der Einflussnahme anderer als der betroffener Kommunen abgekoppelt werden (vgl. Teil I, 2. S. 2).

Es ist auch fraglich, ob es auf Dauer überhaupt sinnvoll ist, die Wahrnehmung der Straßenbauverwaltung durch zwei Mittelbehörden wahrnehmen zu lassen oder ob sich nicht eine Zusammenführung auf Landesebene empfiehlt. Dadurch könnten die bereits heute tätigen Außenstellen der Straßenbauverwaltung gestärkt und Vorbehalte gegenüber Vorteilen aus der Sonderstellung der Regionaldirektionen Münster und Köln abgebaut werden, wie sie aus Besorgnis in einigen Regionen geäußert werden.

Der Gesetzesvorschlag sieht nach Übernahme der Straßenbaulast durch das Land vor, dass die mit dem Straßenwesen befassten Mittelinstanzen zuständig werden für die Bauausführung und die Straßenerhaltung. Es ist fraglich, ob dieser Aufgabenbereich nicht besser in der Organisationshoheit der Kommunen verbleiben sollte. Denn dort ist die Sachnähe gewährleistet, können die Maßnahmen ausgeschrieben und koordiniert werden. Dabei könnten die bisher bereits mit Straßenbauaufgaben befassten Einrichtungen für die Kommunen handeln. Eine Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Land hat nicht den örtlichen Bezug und kann deshalb spezifische Rahmenbedingungen nicht so gut berücksichtigen.

#### Artikel 4

Welche Zuständigkeitsverteilung im Bereich der Straßenplanung und -planfeststellung wird den erweiterten Zuständigkeiten der neuen Regionalräte am besten gerecht?

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung beschließen sie über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes). Weicht das für den Verkehr zuständige Ministerium von seinen Vorschlägen ab, so ist dieses in einer Stellungnahme zu begründen.

Diese Regelung dürfte sachgerecht sein. Sie ist nicht abschließend Regelung, sondern zwingt vielmehr das Land, dem die Letztentscheidungsbefugnis verbleibt, sich mit der Auffassung des Regionalrates auseinander zu setzen.

#### Artikel 8

Halten Sie die Vorortzuständigkeit der einzugliedernden Verwaltungen mit der Bündelungsfunktion der Staatlichen Regionaldirektionen vereinbar?

Die möglichen Vorteile einer Bündelungsfunktion der Staatlichen Regionaldirektionen wird wahrscheinlich überbewertet. Die Bündelung der Aufgaben verlagert die Abstimmung der zu berücksichtigenden Aspekte nur nach innen, trägt aber weder erkennbar zur Transparenz noch

zur Beschleunigung der Verfahren bei. Deshalb wird größere Erwartungen in kleine Verwaltungseinheiten mit eigenständiger fachlicher Regelungskompetenz gesetzt.

Den Namen der Bezirksregierungen durch "Staatliche Regionaldirektionen" zu ersetzen, ist nicht zwingend, wohl auch nicht erforderlich. Die Rolle der Regionalräte kommt im neuen Namen auch nur unzureichend zur Geltung.

## Artikel 10

### Befassung der Regionalräte mit Kulturpolitik:

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammern spricht nichts dagegen, dass sich die Regionalräte auch mit Kulturpolitik befassen. Sie haben dabei die kulturellen Aktivitäten der eigenen Kommunen im Blick. Auf der anderen Seite ist fraglich, wie viel Kulturpolitik darüber hinaus über die Landschaftsverbände und das Land noch erforderlich ist.

### Reichen die erweiterten Kompetenzen der Regionalräte gem. § 7 Abs. 4 LPlG für eine integrierte Regionalplanung/regionale Verkehrsplanung in den Regionen aus?

Die kommunalen Zweckverbände nehmen bereits heute alle Aufgaben der kommunalen Verkehrsplanung wahr, insbesondere im Rahmen der Bereitstellung des ÖPNV. Dazu gehört neben der Einrichtung eines Busverkehrs auch die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots im Schienenpersonennahverkehr. Insoweit treten die Zweckverbände als Besteller von Verkehrsdienstleistungen auf. Über die Regionalräte können nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern die Belange einer integrierten regionalen Verkehrsplanung mit der Landesstraßenplanung in ausreichender Weise abgestimmt werden.

### Wie bewerten Sie die Ausweitung der Kompetenzen der Regionalräte?

Eine Ausweitung von Kompetenzen gibt es nicht, weil es zur Zeit noch keine Regionalräte gibt. Nach dem Gesetzentwurf sollen sie aber in Zukunft dazu beitragen, die Regionalplanung stärker mit der regionalisierten Strukturpolitik zu verzahnen. Neu ist das Vorschlagsrecht für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung. Dabei soll der Regionalrat die Vorschläge aus Regionalkonferenzen bewerten und für das Land filtern. Ihm kommt dabei nur ein Vorschlags- aber kein Entscheidungsrecht zu. Eine von seinem Vorschlag abweichende Regelung des Landes muss allerdings vom zuständigen Ministerium begründet werden.

Diese Regelung erscheint vertretbar. Sie ermöglicht es den Kommunen, ihre Vorschläge zunächst untereinander abzustimmen, ohne die Schwierigkeit zu verkennen, Prioritäten unter den Kommunalvertretern zu formulieren. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und inwieweit das Land hierdurch gehindert wird, eigene Fördermaßnahmen, etwa aufgrund der Anregung Dritter (IHKn etc.) ohne Beteiligung der Regionalräte umzusetzen. Es wäre problematisch, wenn die jetzt vorgesehene Regelung eine solche Blockade nach sich zöge.

Zu begrüßen ist im übrigen, dass den Regionalräten im Rahmen ihrer Vorschlagsrechte kein eigenes Budgetrecht eingeräumt wird. Ohne dass dadurch der Wettbewerb der Regionen untereinander behindert wird, kann doch eine gerechte und sachgemäße Verwendung öffentlicher Strukturhilfemittel durch staatliche Förderentscheidung gewährleistet werden.

**Artikel 27**

Wie beurteilen Sie die Einfügung einer Öffnungsklausel in die Landschaftsverbandsordnung, durch die es den Landschaftsverbänden ermöglicht wird, mit Zustimmung der Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung zu übernehmen?

Die Öffnungsklausel zwingt nicht zur Kooperation, sondern eröffnet nur die Möglichkeit dazu. Sie ist aus der Sicht der Industrie- und Handelskammern deshalb unbedenklich.

Düsseldorf, 3. Januar 2000